

Nr. 181

LAURENS JAN BRINKHORST

**STAATLICHE SOUVERÄNITÄT
INNERHALB DER EU ?**

2010

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

Vorträge und Berichte

Nr. 181

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums



Laurens Jan Brinkhorst

Professor an der Universität Leiden,
Wirtschaftsminister der Niederlande a.D.

Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?

Referat im Rahmen der Vortragsreihe
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 16.11.2009

Copyright bei den Autoren

ausschließlich erhältlich beim Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht

www.zew.uni-bonn.de

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhalt

I. Einführung	1
II. 50 Jahre Integration: Änderungen in Europa	2
1. Ursprung der nationalen Souveränität	7
2. EU und nationale Souveränität	8
III. Schlussfolgerung	13
IV. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts	13

I. Einführung

Herzlichen Dank für die freundliche Einladung. Es freut mich wieder in Bonn zu sein.

Die staatliche Souveränität innerhalb der EU ist zu Recht ein sehr aktuelles Thema. Nach 9 Jahren und heftigen Debatten wird am 1. Dezember der Vertrag von Lissabon in Kraft treten. Was ist alt und was wird anders?

Neue Strukturen werden geschaffen und übermorgen wird neues Personal ernannt. In den Mitgliedstaaten werden bezüglich der Art des neuen Gefüges unterschiedliche Positionen bezogen: *Staatenverbund* in Deutschland, in den Niederlanden dagegen wird das Element einer neuen rechtlichen und politischen Ordnung im Anschluss an die vom EuGH in der Sache Van Gend & Loos aus 1963 vertretene Ansicht betont. Der niederländische Staatsrat (*Raad van State*) stellte fest, dass die EU begrifflich nicht mehr in den traditionellen Kategorien von Föderation oder Konföderation zu fassen ist und das Haager Parlament sprach in Folge dessen von einem Bündnis von Bürger und Staat. Zugleich hat das BVerfG am 30. Juni den Begriff Staatenverbund für die EU festgeschrieben. Dabei bestätigt das BVerfG, dass nur das Konzept des Staates für die Ausübung von hoheitlichen Befugnissen bestimmend ist. Es hält fest an einem binären Konzept von Staat und Nicht-Staat. Für die Zukunft Europas ist es wichtig mehr Klarheit zu schaffen. Die völlige Unsicherheit über den Sinn von "Souveränität" führt auch zu Unsicherheit

über die Zukunftsziele des hiesigen Integrationsprozesses in Europa.

Es handelt sich dabei um ein Spannungsproblem zwischen Politik und Recht. Bevor ich weiter darüber spreche, möchte ich mit einer Beschreibung der faktischen Lage in Europa beginnen.

II. 50 Jahre Integration: Änderungen in Europa

In den letzten 50 Jahren hat die EU (EG) das Bild Europas grundsätzlich geändert. Die Mitgliedstaaten sind in einer einmaligen Art und Weise miteinander verknüpft. In dieser Zeitperiode ist die EU gewachsen, von einem funktionellen, vor allem auf wirtschaftlichen, beschränkten Organisation basierenden System, zu einem reifen, relativ kohärenten politischen System. Dieses System funktioniert auf Grundlage von gemeinsamen Werten von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Es respektiert und garantiert Menschenrechte für alle ansässigen Bürger. EU und Mitgliedstaaten üben auf vielen Gebieten gemeinsam hoheitliche Befugnisse aus und sind zusammengewachsen zu einer neuartigen transnationalen Struktur.

Anders als in den klassischen internationalen Organisationen sind nicht nur Staaten Rechtssubjekte ihrer Rechtsordnung. Von fundamentaler Bedeutung ist, dass auch natürliche und Rechtspersonen am gemeinsamen Entscheidungsprozess teilnehmen und ihm unterworfen sind.

Die Einzigartigkeit der EU besteht darin, dass sie - seit dem Vertrag von Maastricht - den Gedanken einer EU-Bürgerschaft

geschaffen hat, welche im Lissaboner Vertrag weiter entwickelt wurde. Sogleich wird jedoch auch klargestellt, dass die EU die Existenz der Nationalstaaten in Europa nicht bedroht. Stärker noch und besser formuliert: die Originalität der EU ist gerade, dass sie nicht bestehen und funktionieren kann, ohne Vollbeteiligung und Adhäsion der Mitgliedstaaten. Die EU ist kein in der Entstehung befindlicher Super-Staat.

Während einer langen Zeit waren wir daran gewöhnt, die EU negativ zu umschreiben: Nicht eine klassische internationale Organisation, nicht ein föderaler Staat oder eine Konföderation. Das Wort *sui generis* wurde beim Fehlen einer besseren Umschreibung gebraucht. Jacques Delors (und Barroso) haben die EU einmal umschrieben als UPO (unidentified *political* object, after the space UFO!, translated as unidentified *flying* object). Die Realität ist, dass die EU eine Herausforderung für das Fortbestehen des Staatensystems in Europa darstellt, welches seit dem westfälischen Frieden 1648 die Europäischen Strukturen bestimmt. Es ist Zeit für eine neue, mehr der Praxis gewachsenen Beschreibung und Definition der EU. Dies ist auch notwendig für ein besseres Verständnis der Bürger.

Die EU hat begonnen als ein Verband von 6 Mitgliedstaaten in einem geteilten Kontinent und umfasst jetzt mit 27 Staaten fast die Totalität eines Europas ohne Narben, dessen Geburt wir vor 20 Jahren gerade vorherige Woche gefeiert haben. Schon deshalb ist ein neues Denken eine zwingende Notwendigkeit. Diese Ausdehnung ist nicht nur von großer Bedeutung für das interne Handeln und Funktionieren. Es ist auch ein lebendiges

Signal seiner Anziehungskraft für die Außenwelt. Zum ersten Mal in seiner Geschichte ist Europa nicht vereinigt durch militärische Gewalt und physische Kraft, sondern durch den deutlichen Willen frei gewählter Regierungen und Parlamente.

Während dieser 50 Jahre sind Erweiterung und Vertiefung parallel verlaufen. Die Praxis der EU zeigt, dass es eine positive Korrelation zwischen beiden Verläufen gibt. Auch wenn es manchmal gewisse zeitliche Phasen gegeben hat.

Externe Herausforderungen haben die Notwendigkeit gefördert, stets neue europäische Lösungen zu erfinden. Zugleich waren interne Reformen erforderlich, um neue Mitglieder aufzunehmen. Insgesamt hat jede interne Krise nicht zu einer Schwächung, sondern zu einer Stärkung der EU unter Beibehaltung staatlicher Eigenständigkeiten geführt. Die Geschichte des Lissaboner Vertrages ist dafür das beste Beispiel.

Ungleich ihrer Vergangenheit, kennt die EU keine dominante Kraft oder keinen dominanten Mitgliedstaat. Die EU ist gewachsen in Diversität: Diversität von 23 Sprachen, Diversität von politischen und wirtschaftlichen Strukturen und Diversität in der Größe der Mitglieder. Schon aus diesem Grunde entspricht die Befürchtung der Entstaatlichung oder eines Identitätsverlustes bei weiterer europäischer Integration nicht der Historie und ist von der Praxis überholt.

Zugleich ist eine gegenseitige organische Abhängigkeit entstanden. Der interne europäische Markt kennzeichnet sich durch starke Verflechtung nationaler Wirtschaften und umfasst

500 Millionen Bürger und Verbraucher. Der Vertrag von Lissabon hat den Euro als offizielle Währung der EU bestätigt und die internen Grenzen eines historisch geteilten Kontinentes sind fast verschwunden. Zum ersten Mal seit 1914 kann man fast ganz Europa ohne Reisepass bereisen.

Innerhalb Europas ist die Existenz von sich gegenseitig bekämpfenden Machtblöcken überholt. Die europäischen Institutionen haben eine Neuordnung gestiftet mit Kernbegriffen wie Aufgeschlossenheit und gegenseitige Anerkennung von Normen, Transparenz und europäischer Betroffenheit bei internen Entwicklungen.

Der souveräne geschlossene Staat in Europa wird nie wieder derselbe sein wie vor dem Integrationsprozess.

Die Erweiterung der EU mit 12 neuen Mitgliedstaaten, wovon 9 zum ehemaligen Warschauer Pakt und Comecon gehörten, bedeutet das tatsächliche Ende von Jalta. Nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Verschwinden der Sowjetunion, ist dies die letzte Konsequenz des Endes des Kalten Krieges. Diese Erweiterung ist nicht nur von quantitativer Bedeutung, sondern hat auch wesentliche Konsequenzen für die Art der Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Staaten.

Krieg und gewalttätige Invasionen – als letztes Mittel für die Lösung von Konflikten im Sinne von v. Clausewitz – sind zwischen EU-Staaten undenkbar geworden (obwohl nicht außerhalb der EU, wie die Balkankriege der 90-er Jahre bewiesen haben!). Zusammen haben die EU-Staaten den Westfälischen Orden zu Ende gebracht. Das hat dazu geführt,

dass die EU das führende Beispiel geworden ist "of a post-modern system which represents security through transparency and transparency through interdependence" (R.Cooper, *The Breaking of Nations – Order and Chaos in the Twenty First Century*, New York 2003, p. 37). Das Alles hat auch seine Konsequenzen für die juristische Beurteilung der Rolle des Staates in unserer Zeit.

Zugleich ist dieser Prozess der Europäisierung nicht auf die Welt von Politik und Regierungen beschränkt geblieben. Seit der Schaffung des Binnenmarktes, sind sowohl öffentliche als auch private Interessen immer stärker auf europäischer Ebene vernetzt. Bei der Europäischen Kommission sind ungefähr 30.000 Lobbyisten registriert. Wir sind Zeugen der Anfänge einer europäischen "Civil Society", eine Debatte von und zwischen Verbänden und Körperschaften auf europäischer Ebene, die transnationale Interessen vertreten. Studenten und Forscher (Erasmus, usw.), Gewerkschaften und Unternehmer, lokale und regionale Behörden, Polizei-Autoritäten und Zollbeamte - sie alle arbeiten in einem europäischen Umfeld. Es entstehen Dienstleistungen, die die Mobilität der europäischen Bürger fördern.

Zugleich reagieren die Bürger immer mehr in vergleichbarer Art auf Krisen innerhalb und außerhalb Europas. Europäische Antworten sind eine wachsende Realität in einer globalisierten Welt, in der europäische Interessen auf dem Spiel stehen. Das jüngste Beispiel ist die Entscheidung der EU-Finanzminister nach der amerikanischen Finanzkrise: Sie entschieden sich für

die Schaffung eines Systems von europäischer Überwachung der Finanzinstitutionen. Was bedeutet nationale Souveränität in Island, wenn internationale Kräfte die Krone stürzen können und nationale Institutionen ohnmächtig sind?

Das Argument der nicht-Existenz eines Europäischen *Demos* entspricht immer weniger der Praxis einer wachsenden europäischen gesellschaftlichen Verknüpfung und gegenseitiger Beeinflussungsmöglichkeit (*Peer Review*).

Kurz gefasst, in einem halben Jahrhundert hat die EU das Bild Europas grundlegend verändert. Dieser Prozess von Änderungen der täglichen Praxis muss notwendigerweise dazu führen, dass wir die theoretische Grundvorstellung unseres philosophischen und konstitutionellen Seins auf nationaler Ebene kritisch überprüfen: der Begriff der nationalen Souveränität innerhalb der EU.

1. Ursprung der nationalen Souveränität

Die intellektuelle Basis des Begriffes der nationalen Souveränität wurde durch Jean Bodin am Ende des 16. Jahrhunderts geschaffen. Souveränität implizierte, dass die schlussendliche Kontrolle über das Schicksal der Bürger bei dem Nationalstaat lag. Keine Autorität, sei es auf menschlicher oder religiöser Ebene, stand über dem Staat.

Die klassische Souveränität enthält 3 Elemente: Bevölkerung, Territorium und exklusive Macht, die von einer Autorität ausgeübt wird. Ihre Bedeutung wird negativ umschrieben, nämlich das Faktum, dass eine politische Körperschaft nicht der

Macht einer anderen Autorität unterstellt ist. Auch ist Souveränität in der klassischen Betrachtungsweise unteilbar; es ist in erster Linie ein juristischer Begriff, nicht verbunden mit Unterschieden nach Machtverhältnissen oder Machtstrukturen. Klein oder groß, stark oder schwach - im Völkerrecht besitzt jeder Staat die gleiche Souveränität. Souveränität ist im internationalen Recht ein Kernbegriff, wie Art. 2.1 der UN-Charta es formuliert: "The organization is based on the principle of the sovereign equality of all its Members". Diese gegenseitige Unabhängigkeit entspricht nicht mehr der Realität der Beziehungen zwischen den EU-Staaten.

2. EU und nationale Souveränität

Wie oben angedeutet, hat sich innerhalb der EU eine andere Entwicklung gezeigt. Mitgliedstaaten haben zwar die EU gegründet (Art. 1 EUV) und sind infolge der Terminologie des BVerfG "Herren der Verträge". Sie bestimmen, welche Kompetenzen auf die EU übertragen werden. Alle übrigen Befugnisse sind den Mitgliedstaaten verblieben (Art. 4/1 und 5 EUV). Aber Art. 10 EUV bestimmt auch, dass die EU fundiert ist auf dem Prinzip der repräsentativen Demokratie und Art. 11 schafft die Möglichkeit von EU-weiten Referenden. Die EU ist demzufolge zu charakterisieren als ein System von "dualer demokratischer Legitimität". Es ist eine *petitio principii*, diese Entwicklung als eine abgeleitete Demokratieform zu betrachten. Zur selben Zeit ist bezüglich der Übertragung von Kompetenzen klar, dass spezifische nationale Ziele nicht länger im nationalen

Rahmen zu erreichen sind, sondern nur von Mitgliedstaaten, die innerhalb der EU zusammenarbeiten, bestimmten Institutionen und Prozeduren. Dies gilt für den Binnenmarkt, für eine bessere Umwelt, für den Euro, aber auch für mehr innere und äußere Sicherheit. Die Mitgliedstaaten haben anerkannt, dass sie nicht länger durch einseitiges nationales Handeln die gewünschten Erfolge für ihre Bürger erreichen können. Es ist gerade diese Arbeitsteilung, die im Kern der neuen EU-Strukturen steht. Art. 3 EUV legt diesen Gedanken fest. Zum ersten Mal sind ausschließliche Zuständigkeiten für die EU kodifiziert: Zollunion, Wettbewerb, Währungspolitik für Euro-Mitglieder, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und die gemeinsame Handelspolitik. Auf diesen Gebieten hält die EU auch die exklusive Kompetenz für internationale Verträge. Art. 4 EUV, bezüglich der geteilten Kompetenzen, und Art. 5 EUV, bezüglich unterstützender, koordinierender oder ergänzender Maßnahmen, komplettieren das Bild einer Arbeitsteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten. Das klassische Bild der Unteilbarkeit von Souveränität entspricht deshalb nicht mehr den politischen und rechtlichen Realitäten der EU-Ordnung. Und das hat wiederum seine Konsequenzen für das Verhältnis der EU zu den Mitgliedstaaten. Ich verweise nochmals auf das Grundsatzurteil Van Gend & Loos, das noch immer für die neue Betrachtungsweise bestimmend ist. Im Kern heißt dies, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Kompetenzen nur gemäß den selbst formulierten Regeln und Strukturen ausüben können.

Wie auch vom BVerfG betont, sind die verschiedenen Kompetenzen im Laufe der Zeit sowohl funktional wie auch territorial ausgedehnt und vertieft worden. Inzwischen wird das europäische Recht auf das Territorium von fast allen europäischen Staaten angewendet, inklusive der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island) und der Schweiz.

Im Vergleich zu den drei Kriterien des klassischen Souveränitätsbegriffes muss man feststellen, dass die Bedeutung aller drei Kriterien sich im Rahmen der EU stark geändert hat. Der Begriff "Nationales Territorium" hat viel an Bedeutung verloren durch Schaffung des "gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" als Anwendungsbegriff des EU-Rechts in allen Staaten und ohne Unterschied für alle Bürger. Der Begriff "Volk" hat sich im Europäischen Rahmen auch vom internationalen Verständnis her, wo grundsätzlich zwischen "Untertanen" und "Ausländern" unterschieden wird, geändert. EU-Recht betrachtet alle Bürger der EU gleich, ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes. Diskriminierung auf Grund von Nationalität ist nicht länger gestattet. Schlussendlich ist der Begriff „Hoheit“ hinsichtlich Art. 6 EUV angepasst: alle Mitgliedstaaten und Kandidat- Mitgliedstaaten sind gefordert, Menschenrechte nach Vorgabe des Vertrages zu respektieren. Ernsthafte und dauerhafte Einbrüche sind mit gemeinsamen EU-Sanktionen zu versehen. Alle drei Elemente sind also Derogationen vom klassischen Völkerrecht.

Die Befürchtung ist ausgesprochen worden (und zeigt sich auch im BVerfG-Urteil), dass dies das Ende des Bestehens der Nationalstaaten beinhaltet. Dies war auch eine Sorge während des negativen Referendums von 2005, wenigstens in den Niederlanden. Das Bild eines unkontrollierten und unkontrollierbaren Kolosses wurde entworfen. Aber die Entwicklung der EU so darzustellen, ist eine Parodie der Wirklichkeit. Jeder der bei der EU-Gesetzgebung betroffen gewesen ist, weiß, dass jede Entwicklung der EU in Wahrheit nur nach langen Verhandlungen und Konsultationen stattgefunden hat und meistens im vollen Konsensus der Mitgliedstaaten. Sie bestimmen die weitere Entwicklung und es wird gemäß Art. 4 EUV die Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihre nationale Identität respektiert.

Die Stellung der Mitgliedstaaten in der EU hat zwei Dimensionen:

1. Zum einen sind sie Herren der Verträge und spielen eine erhebliche sogar durchschlagende Rolle bei der Durchführung und Implementierung des primären und sekundären EU-Rechtes.
2. Zugleich sind sie Rechtssubjekte der gemeinsam gestalteten europäischen Rechtsordnung und sind gezwungen Verpflichtungen zu erfüllen, die Sie sich selbst aufgelegt haben. Mitgliedstaat der EU zu sein beinhaltet eine definitive und irreversible Bindung. Der Staat ist

verpflichtet, alle internen Maßnahmen zu unternehmen, um die Konformität mit dem EU-Recht zu gewährleisten. Mitgliedstaaten dürfen keine unilateralen Maßnahmen treffen als Gegenmaßnahmen zur Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten und müssen auch die Kompetenzteilung respektieren. Das alles ist die Folge der Autonomie des EU-Rechtes. Wenn sie dies nicht wollen, ist nur Austritt möglich.

Diese Entwicklung impliziert keineswegs, dass die EU ein Staat wird. Mitgliedstaaten bleiben unabhängige Staaten mit ihren eigenständigen Legislativen, Exekutiven und gerichtlichen Institutionen. Aber Autonomie bedeutet schon, dass die nationale Souveränität Teil einer breit angelegten europäischen übergreifenden transnationalen Struktur geworden ist. Mitgliedstaaten sind Herren der Verträge und zugleich gebunden von Regeln, die sie sich selbst auferlegt haben.

Die EU ist nicht ein Staat und auch nicht ein Staat im Werden. Deshalb ist sie auch keine Bedrohung der nationalen Identität der Staaten. Das ist nicht nur eine Frage der Theorie sondern auch der Praxis. Weder der jeweilige Staat noch die jeweilige Bevölkerung möchte diesen Weg betreten (siehe in diesem Sinn auch zu Recht Von Weizsäcker, "Der Weg zur Einheit", C.H. Beck, 2009, p. 170 *et seq.*). Die europäische Realität ist, dass wir in einer Gemeinschaft von Nationalstaaten leben die alle die Absicht haben, ihre nationale Identität aufrecht zu halten und zu entwickeln. Nationale und regionale Identitäten und eine

anwachsende europäische Identität sind keine gegenseitigen Pole. Sie brauchen einander und sind sogar notwendig um einander zu stärken. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind keine *"Zero Sum Game"*.

III. Schlussfolgerung

Im europäischen Rahmen ist es nicht länger möglich, den Begriff des "Staates" gleichzustellen mit "Autorität" oder "Hoheit". Die EU übt Kompetenzen aus ohne ein Staat zu sein. Souveränität im klassischen Sinne ist deshalb innerhalb Europas ein überholter Begriff geworden. Die Bezeichnung dieses Konzepts hat sich wesentlich geändert. Die EU hat eine neue Art der Souveränität mit neuem Inhalt geschaffen. Wenn man auf diesem Wort unbedingt beharrt, sollte man von "Co-Souveränität" sprechen. Die EU und der nationale Staat brauchen einander wie die berühmten Ying und Yang Symbole aus der antiken chinesischen Welt. Sie komplementieren sich, sind aber keine Alternativen. Dieses Verständnis ist weit entfernt vom Begriff der Souveränität innerhalb des klassischen Völkerrechts.

IV. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Zum Schluss einige Bemerkungen zu dem bereits angesprochenen BVerfG-Urteil. Wie viele deutsche Kommentatoren es getan haben, ist positiv zu betonen, dass das BVerfG einen größeren Bezug zu den nationalen parlamentarischen Demokratien herstellt. Zu lange Zeit ist die

ationale Wirklichkeit der EU unterbewertet geblieben und als Sache der Europa-Spezialisten gesehen worden. Das gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten. Aus eigener Erfahrung habe ich als Nationalparlamentarier mitgemacht, dass im Terminkalender der 2. Kammer fast keine Zeit für Europafragen eingeräumt wurde. Insofern gibt es großen Nachholbedarf.

Zu bedauern ist jedoch, dass das BVerfG das Europäische Parlament aus demokratischer Sicht als zweitrangig ansieht. Dabei wird grundsätzlich übersehen, dass das EP seit den Direktwahlen von 1979 wesentlich zum Prozess der Demokratisierung der EU beigetragen hat. Ein Prozess der schlussendlich zum Lissabonner Vertrag geführt hat. Natürlich gibt es in den Augen der Bevölkerungen immer noch ein gewisses Spannungsfeld zwischen dem Ausbau von Befugnissen und der Legitimität des Europäischen Parlamentes. Aber gerade das Europäische Parlament kann die Legitimität stärken, z.B. durch die Formierung von europäischen Parteien. Es würde eine Ironie der Geschichte sein, wenn diese Entwicklung gerade von einem deutschen Gericht gestoppt würde. Man darf nicht vergessen, dass gerade der Mitgliedstaat Deutschland in den letzten Jahrzehnten für die Stärkung eines demokratischen Europas gekämpft hat.

Aus dem Urteil spricht auch eine gewisse Selbstherrlichkeit. Das skizzierte Bild der EU entspricht einem Dogmatismus, der der Wirklichkeit, wie oben angedeutet, Unrecht tut. Als akademischer Kommentar der hiesigen europäischen

Entwicklungen ist es interessant, aber als Leitlinie für das zukünftige Verhalten von Deutschland ist es unbrauchbar. In den Worten von Professor Nettesheim sieht das BVerfG sich als "Übervater der EU-Politik". Das BVerfG gibt eine völlig einseitige, auf das deutsche nationale Staatsrecht fundierte, Vision der EU. Das Urteil lässt keine Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung und stellt fest, dass nur das BVerfG (und nicht einmal die demokratisch gewählten Instanzen der Bundesrepublik Deutschland!) eine endgültige Interpretation des EU-Rechts geben können.

Dabei hält das BVerfG an einem veralteten Souveränitätskonzept fest. Seine ganze Argumentation atmet eine defensive Haltung gegenüber einer weiteren europäischen Integration. Die Formulierung von 5 unantastbaren Kernelementen für das Weiterbestehen des Staates ist geprägt von einer gewissen Ängstlichkeit, als ob die deutsche Identität von außen bedroht würde.

Gerade in der jetzigen Zeitperiode brauchen wir eine aktive deutsche Europapolitik, die nicht ängstlich ist aber viel mehr richtungweisend für die Zukunft ist. Wir leben in einer Periode von großen Machtverschiebungen von Westen nach Osten. US-Präsident Obama spricht heute in China über die Schaffung einer neuen strategischen Partnerschaft. Europa riskiert beiseitegeschoben zu werden. Ein Beharren auf alte Errungenschaften ist keine Antwort auf die auf uns zukommenden zukünftigen Herausforderungen.

Der Lissaboner Vertrag ist keine Endstation einer geschichtlichen Entwicklung, sondern vielmehr ein Anfang für neue Möglichkeiten. Das ist der wirkliche Sinn dieses neuen Vertrages und das BVerfG scheint das zu übersehen. Eine Chance zur Formulierung einer modernen Vision für die neue demokratische EU ist verpasst worden!

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT DER UNIVERSITÄT BONN

CENTER FOR EUROPEAN ECONOMIC LAW, UNIVERSITY OF BONN
CENTRE DE DROIT ECONOMIQUE EUROPEEN DE L'UNIVERSITE DE BONN

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling
Prof. Dr. Meinhard Heinze †
Prof. Dr. Matthias Herdegen
Prof. Dr. Ulrich Huber
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter (Sprecher)
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Gfd. Direktor)
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn
Telefon: 0228 / 73 95 59
Telefax: 0228 / 73 70 78
E-Mail: zew@uni-bonn.de
URL: www.zew.uni-bonn.de

[...]

Die Gesamtliste aller Veröffentlichungen dieser Schriftreihe ist sowohl auf der Internetpräsenz als auch im ZEW erhältlich.

- Nr. 150 Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151 Jan M. Smits, European Private Law, 2006
- Nr. 152 Juliane Kokott, Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof, 2006
- Nr. 153 Martin Nettesheim, Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?, 2006
- Nr. 154 Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155 Christian Waldhoff, Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen, 2006; vergriffen
- Nr. 156 W. Rainer Walz, Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind, 2006
- Nr. 157 Theodor Baums, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht, 2007
- Nr. 158 Christian Tomuschat, Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung, 2007
- Nr. 159 Ansgar Staudinger, Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts, 2007
- Nr. 160 Christian Calliess, Die Dienstleistungsrichtlinie, 2007
- Nr. 161 Corinna Ullrich, Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten, 2007
- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007

- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008
- Nr. 171 Hanno Kube, EuGH-Rechtsprechung zum direkten Steuerrecht - Stand und Perspektiven, 2009
- Nr. 172 Piet Jan Slot, Recent Developments in EC State Aid Law, 2009
- Nr. 173 Stefan Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, 2009
- Nr. 174 Herbert Kronke, Transnationales Handelsrecht in der Reifeprüfung: Die UNIDROIT-Arbeiten 1998 – 2008, 2009
- Nr. 175 Stefan Bechtold, Optionsmodelle und private Rechtsetzung im Urheberrecht am Beispiel von Google Book Search, 2010
- Nr. 176 Claus Dörr, Perspektiven des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches, 2010
- Nr. 177 Ulrich Tödtmann, Persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern am Verlust der Aktiengesellschaft, 2010
- Nr. 178 Carsten Grave, Banken-Fusionskontrolle in der Finanzkrise, 2010

- Nr. 179 Fabian Amtenbrink, Ratings in Europa: Kritische Anmerkungen zum europäischen Regulierungsansatz, 2010
- Nr. 180 Wolfgang Durner, Verfassungsrechtliche Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung, 2010
- Nr. 181 Laurens Jan Brinkhorst, Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?, 2010